

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bekräftigt den Rechtsanspruch

Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Nachteilsausgleich in der Schule, in der Ausbildung und im Studium werfen immer wieder Fragen auf und sind oft nur durch einen Rechtsstreit zu erwirken. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat nun klargestellt, dass die Dauerhaftigkeit des Leidens kein Ablehnungsgrund ist.

Eine Studierende hatte einen Nachteilsausgleich wegen Beeinträchtigung aufgrund eines Tinnitus für eine schriftliche Prüfung beansprucht. Dieser wurde ihr zunächst verweigert. Der Verwaltungsgerichtshof korrigierte dies wie folgt:

Bei dem schriftlichen Teil ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren, dass die schriftliche Prüfung in einem separaten Raum bei leiser Hintergrundmusik abgelegt werden kann.

In der Begründung heißt es u.a.:
Der durch Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgte Grundsatz der Chancengleichheit gebietet, Behinderungen eines Prüflings, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit liegen, in der Prüfung nach Möglichkeit - ggf. auch durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen - auszugleichen.

...

Dabei ist es für die Frage des Nachteilsausgleichs nicht von entscheidender Bedeutung, ob es sich um ein Dauerleiden handelt, also um eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, die die Einschränkung der Leistungsfähigkeit trotz ärztlicher Hilfe bzw. des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft bedingt. Der Nachteilsausgleich ist vom Rücktritt von der Prüfung wegen Prüfungsunfähigkeit zu trennen.

...

Entscheidend ist dabei, ob das (Dauer-)Leiden als generelle Einschränkung der Leistungsfähigkeit das normale und reguläre Leistungsbild des Prüflings bestimmt. Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit gebietet und rechtfertigt die Rücksichtnahme auf persönliche Belastungen des Prüflings nicht, wenn der Prüfling (auch) erweisen soll, dass er mit solchen Schwierigkeiten fertig wird und mithin die Grundvoraussetzungen der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf besitzt (Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O. Rn. 258). Dementsprechend gehören Prüfungsstress und Examensängste, die zumeist in den spezifischen Bela-

stungen der Prüfungen wurzeln und denen jeder Kandidat je nach Konstitution mehr oder weniger ausgesetzt ist, im Allgemeinen zum Risikobereich des Prüflings (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.06.2003 - 14 A 624/01 -, juris). Handelt es sich dagegen um - auch temporäre - Behinderungen, die nicht die aktuell geprüften Befähigungen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Befähigung erschweren und die durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können, ist dies in der Prüfung in Form eines Nachteilsausgleichs angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind die maßgeblichen Feststellungen nicht nach allgemeinen Krankheitsbildern, sondern stets individuell zu treffen und auf dieser Grundlage zu bewerten.

Die Begründung, die hier für den ersten Abschnitt einer ärztlichen Prüfung genannt wird, ist sicher in vielen Punkten übertragbar und zeigt, dass aus dem Grundsatz der Chancengleichheit bei Behinderung ein Anspruch auf individuellen Nachteilsausgleich bei Prüfungen entsteht.

Das vollständige Dokument zu der Entscheidung können Sie bei der ASBH-Selbsthilfe gGmbH anfordern.

SG Heilbronn: Therapierad nicht nur bis 15 Jahre

Teilhabe am Familienleben kommt große soziale und integrative Bedeutung zu.

Therapieräder werden von der Gesetzlichen Krankenkassen bis 15 Jahren als Hilfsmittel anerkannt. Danach wird der therapeutische Nutzen nicht mehr anerkannt und Spezialfahräder werden als Alltagsgegenstände zur Fortbewegung angesehen.

Mit dem Urteil S 11 KR 4250/13 hat das Sozialgericht Heilbronn am 20.01.2015 klargestellt, dass die Altersgrenze nicht starr zu sehen ist. Ein 17-Jähriges Mädchen mit Down-Syndrom hatte ein Therapierad beantragt, und die

Krankenkasse lehnte den Antrag ab. Die Klage vor dem Sozialgericht hatte Erfolg und die Krankenkasse musste die Kosten für das zwischenzeitlich angeschaffte Rad erstatten. Das Gericht sah in dem vorliegenden Fall das Spezialrad als erforderliches Hilfsmittel für die Teilhabe am Leben und Integration. Es wurde berücksichtigt, dass die 17-jährige Klägerin auf einem kognitiven Entwicklungsstand von knapp fünf Jahren sei. Zudem spielten sich soziale Aktivitäten bzw. Kontakte im Wesentlichen in der Familie ab, die radbegeistert ist. Für die Teilnahme an „Familienaktivitäten“ (Fahrradausflügen) war das Spezialrad Voraussetzung und diesen wies das Sozialgericht eine große soziale Bedeutung zu.